

Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung an der Grundschule Wittendorf- Lombach

§ 1

Betreuungsangebot, Trägerschaft

- (1) Das Angebot der Grundschulbetreuung richtet sich an alle Kinder der ersten bis vierten Klasse, die in Wittendorf und Lombach wohnen bzw. in dieser Grundschule zur Schule gehen.
- (2) Die Grundschulbetreuung findet in der Grundschule Wittendorf-Lombach statt.
- (3) Die Gemeinde Loßburg ist der Träger dieses Betreuungsangebots.

§ 2

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

Die Grundschulbetreuung erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Während der Ferien oder anderer unterrichtsfreier Tage findet keine Grundschulbetreuung statt. Die tägliche Betreuung beginnt um 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und endet nach Unterrichtsende um 13.00 Uhr.

§ 3

Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Grundschulbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt kann der Anlage entnommen werden.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an der Anzahl der Kinder und der Altersstruktur der anwesenden Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten

§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in der Grundschulbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Kinder werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
- (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (6) Bei den abgehenden Viertklässlern endet die Grundschulbetreuung automatisch mit Ablauf des Schuljahres zum 31. Juli eines Jahres.

§ 6 Ausschluss

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt und massiv stören, Kinder oder/und Betreuer gefährden oder die Weisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgen, können vom Besuch teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufsicht / Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuer beginnt mit der Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraumes. Für den Weg von und zu der Grundschulbetreuung bzw. den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuer informieren, wenn das angemeldete Kind vor und nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
- (3) Unfälle während der Grundschulbetreuung, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort von den Erziehungsberechtigten an den Betreuer zu melden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine vorher benannte andere Person mit der Abholung des Kindes.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die diese mitgebracht haben. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.



§ 8 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. September 2017 außer Kraft.

Loßburg, 24.07.2019

Christoph Enderle
Bürgermeister

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.)